

# Entkriminalisierung

---

Prof. Dr. Michael Jasch

FH für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Präsentation unter: [www.michaeljasch.de](http://www.michaeljasch.de) => Publikationen

## ÜBERSICHT

---

- 1. Entkriminalisierung: Die Theorie
- 2. Entkriminalisierung: Die Praxis
- 3. Aktuelle (Ent-)kriminalisierungsdiskurse
- 4. Neue Strategien gegen alte Gesetze

# I. Entkriminalisierung: Die Theorie

---

- **1. These:**

**Der Grundsatz „ultima ratio“ ist zur Floskel verkommen.**

## I. Entkriminalisierung: Die Theorie

Das Strafrecht wird als „ultima ratio“ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist. (...)

Es ist aber grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen. Er ist bei der Entscheidung, ob er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen und wie er dies gegebenenfalls tun will, grundsätzlich frei.“

( BVerfGE 120, 224 – „Inzest“ ).

## I. Entkriminalisierung: Die Theorie

„Der Gesetzgeber übernimmt mit der Entscheidung über strafwürdiges Verhalten die demokratisch legitimierte Verantwortung für eine Form hoheitlichen Handelns, (...);

es ist eine ihm vorbehaltenen grundlegende Entscheidung, in welchem Umfang und in welchen Bereichen ein politisches Gemeinwesen gerade das Mittel des Strafrechts als Instrument sozialer Kontrolle einsetzt“.

(BVerfGE 143, 53 – „Rindfleisch-Etikettierung“)

## II. (Ent-)kriminalisierung: Die Praxis

---

- **2. These:**

**Wesentliche materielle Entkriminalisierungen  
sind nicht in Sicht – im Gegenteil !**

Massive Neukriminalisierungen mit Schwerpunkten

**(1)** Erhalt staatlicher Autorität und

**(2)** Persönliche Nähebeziehungen, Persönlichkeitsrechte

## § 114 (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte)

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr (...) bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Plus: Strafverschärfung bei Widerstand, § 113.

II. (Ent-)kriminalisierung: Die Praxis

**Sexualstrafrecht**

## Das Schlafzimmer als gefährlicher Ort

Was leidenschaftliche Liebesnacht und was Vergewaltigung war, definiert die Frau künftig am Tag danach: Noch vor der Sommerpause soll eine unnötige und verhängnisvolle Verschärfung des Sexualstrafrechts durchgepeitscht werden

Von **Sabine Rückert**

2. Juli 2016 / [725 Kommentare](#)

AUS DER  
ZEIT NR. 28/2016



## § 184 i (Sexuelle Belästigung)

(I) Wer eine andere Person **in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt** und dadurch **belästigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (...)

II. (Ent-)kriminalisierung: Die Praxis

## § 238 StGB Nachstellung

(I) Mit (...) wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, **die geeignet ist**, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich (...)

*Nr. 1 – 4 (...) (Tathandlungen)*

5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

- 
- Bereits die Herstellung des Fotos einer hilflosen Person.
  - Weitergabe eines Foto, das "geeignet ist, dem Ansehen einer Person erheblich zu schaden".

(§ 201 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB)

II. (Ent-)kriminalisierung: Die Praxis

### **§ 315 d StGB** **Verbotene Kraftfahrzeugrennen**

(1) Wer im Straßenverkehr  
1. (...)

3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster  
Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos  
fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe  
bestraft.

## III. Entkriminalisierung: Aktuelle Diskurse

---

Neuer Vorstoß

### BDK-Chef will Drogenkonsum entkriminalisieren

05.02.2018 15:54 Uhr

**Der Chef des Bundes Deutscher Kriminalbeamter fordert eine liberalere Drogenpolitik. Die Cannabis-Prohibition nennt Schulz "weder intelligent noch zielführend".**



II. Entkriminalisierung: Aktuelle Diskurse

---

- **Empfehlung:**
  - Ersatzlose Streichung des Cannabis aus dem BtmG
  - Staatlich kontrollierter Anbau und Abgabe an Volljährige.

## III. Entkriminalisierung: Aktuelle Diskurse

Ein T-Shirt mit dem Schriftzug «Ich fahre schwarz» schützt einen Fahrgast ohne Ticket nicht vor Strafe. Das Amtsgericht Hannover verurteilte am Mittwoch einen 38-Jährigen, der dreimal ohne gültiges Ticket in der Straßenbahn erwischt worden war.



## II. Entkriminalisierung: Aktuelle Diskurse

- 
- **Empfehlung:**
    - Ersatzlose Streichung des § 265 a
    - ...als Strafbarkeit von Vertragsverletzungen und
    - Einfallstor für sozial selektive Sanktionierung.

II. Entkriminalisierung: Aktuelle Diskurse

## Weiteres Potential für Entkriminalisierungen

---

- Beleidigung, § 185, als „kleines Staatsschutzdelikt“.
- Unerlaubte Einreise gem. AufenthG
- Verkehrsunfallflucht, 142 StGB, als Schutznorm für zivilrechtliche Interessen.
- Ladendiebstahl geringwertiger Sachen.

## IV. Neue Strategien gegen alte Gesetze

---

**3. These:**

**Die Möglichkeiten der „Entkriminalisierung durch Verfahren“ sind ausgereizt.**

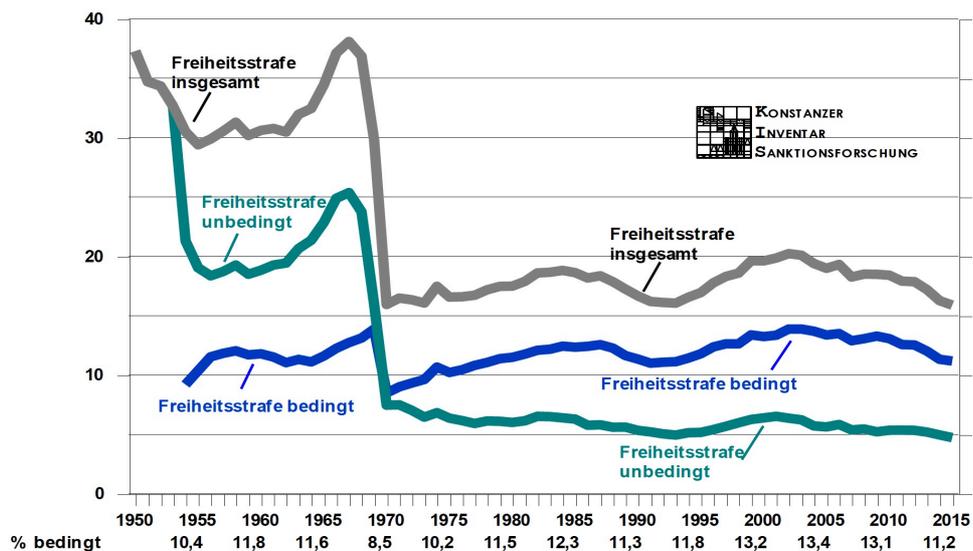
## IV. Neue Strategien gegen alte Gesetze

## Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften 2015

	N	% von Zeile 2
E-Verfahren bei den StA'en	3.423.862	
Ohne Einstellungen gem. § 170 II StPO	2.069.728	
Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen	897.397	43,35 %
Opportunitätseinstellungen mit Auflagen	174.956	8,45 %
Summe Opportunitätseinstellungen	1.072.353	51,8 %

**Schaubild 58:**

Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Straf- aussetzung zur Bewahrung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



## Verfahrenserledigung durch die Polizei ?

- Kompetenz analog § 153 I StPO für die Polizei ?
- Zu große Risiken: Ermittlungsinteresse, Intransparenz, Geständnisdruck.

### • **4. These:**

**Dem Strafrecht geht es nicht mehr primär um Strafe!**

Das Sicherheitsrecht setzt auf Strafnormen als Auslöser für

- präventive Intervention
- Ermittlungen, Kontrolle und Datensammlung

### **Zunehmende Funktion der Straftatbestände:**

- Früheres Eingreifen der Polizei / StA
- „Türöffner“ für polizeiliche, „fürsorgerische“, präventive und kontrollierende Maßnahmen.

---

- **5. These:**

### **Das Strafrecht will heute symbolisch sein!**

Kriminalisierung als Mittel gesellschaftlicher Steuerung und Selbstvergewisserung.

## V. FAZIT

---

1. Wesentliche materielle Entkriminalisierungen sind kriminalpolitisch nicht in Sicht.
2. Forderungen nach einer Streichung von § 265a StGB und der Cannabis-Strafbarkeit sollten unterstützt werden.
3. Weitere "Entkriminalisierungen" durch Verfahren sind nicht empfehlenswert.
4. Weitere Appelle für Entkriminalisierungen müssen sich mit der gewandelten Funktion von Strafnormen auseinandersetzen.

## LESETIPPS

---

- *Jasch, Michael*: Neue Sanktionspraktiken im präventiven Sicherheitsrecht, Kritische Justiz 2014, Heft 3: [http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/Aufsatz\\_KJ\\_14\\_03.pdf](http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/Aufsatz_KJ_14_03.pdf)
- *Haffke, Bernhard*: Vom Rechtsstaats zum Sicherheitsstaat?, Kritische Justiz 2005, Heft 1: [http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2005/20051Haffke\\_S\\_17.pdf](http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2005/20051Haffke_S_17.pdf)
- *Heinrich, Bernd*: Zum heutigen Zustand der Kriminalpolitik in Deutschland, Kriminalpolitische Zeitschrift 2017, Ausgabe 4: <http://kripoz.de/2017/01/14/zum-heutigen-zustand-der-kriminalpolitik-in-deutschland/>